

Leitfaden

Einschulung der Flüchtlingskinder in die Volksschule



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlagen.....	3
2.1	Volksschulgesetz (VSG) SRSZ 611.210.....	3
2.2	Volksschulverordnung (VSV) SRSZ 611.211.....	4
2.3	Weisungen über das sonderpädagogische Angebot SRSZ 613.131.....	4
3	Zuständigkeiten und Zusammenarbeit	4
3.1	Schulrat	4
3.2	Schulleitung	5
3.3	Einwohnerkontrolle und Schuladministration	5
3.4	DaZ-Lehrperson.....	5
3.5	Kantonale Spezialdienste und weitere Fachstellen.....	5
3.6	Schulgesundheitsdienst	5
3.7	Klassenlehrpersonen	5
3.7.1	Notengebung	6
3.8	Eltern	6
3.9	Asylbetreuung (Sozialdienst Asylbereich).....	6
3.9.1	Zuständigkeit	6
3.9.2	Einschulungsgespräch.....	6
3.10	Weiterbildung für Lehrpersonen.....	6
4	Finanzierung	7
4.1	DaZ / Dolmetschdienste	7
4.2	Kostenbeteiligung Eltern	7
5	Exemplarischer Prozessablauf Einschulung	7
6	Auskunfts- und Beratungsstellen.....	8
6.1	Schulfragen (Flüchtlingskinder).....	8
6.2	Links und Materialien zu Asyl- und Migrationsfragen	9

1 Einleitung

Die vielen Konfliktherde und Krisengebiete haben auch in der Schweiz zu einer erhöhten Zahl von Asylsuchenden geführt. Dem Kanton Schwyz werden vom Bund 1,8% der Personen, die in der Schweiz Asyl beantragen (Status N), zugewiesen. Darunter sind auch Familien mit Kindern. Nach einem Aufenthalt von mehreren Wochen in einem kantonalen Durchgangszentrum werden die Asylsuchenden gemäss einem vom Regierungsrat festgelegten Verteilschlüssel (basierend auf der Wohnbevölkerungszahl) den Gemeinden zugeteilt. Bei Familiennachzug ist es möglich, dass die Flüchtlinge in ein Empfangszentrum vom Bund kommen und von dort direkt einer Gemeinde zugeteilt werden.

Der vorliegende Leitfaden soll Lehrpersonen, Schulleitungen, Schuldiensten und weiteren Beteiligten Sicherheit geben, indem Grundlagen, Verantwortlichkeiten, Abläufe und Anlaufstellen festgehalten werden.

Die Bezeichnung Flüchtlingskind ist kein juristischer Begriff. Er steht im Leitfaden stellvertretend für Kinder und Jugendliche im obligatorischen Schulalter, deren Eltern:

- noch im Asylverfahren sind (Ausweis N);
- Schutz als «Schutzbedürftige» gewährt wurde (Ausweis S);
- deren Asylgesuch zwar abgelehnt wurde, sie aber aus verschiedenen Gründen vorläufig aufgenommen wurden (Ausweis F);
- als Flüchtlinge anerkannt wurden und Asyl erhalten haben (Ausweis B).

Alle Kinder und Jugendlichen haben Anrecht auf Volksschulunterricht. Die Vermittlung der Unterrichtssprache ist eine Voraussetzung dafür. Der obligatorische Besuch der Volksschule ist vom asyl- und ausländerrechtlichen Status unabhängig und gilt somit auch für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), für Kinder von Asylsuchenden und für Kinder von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern und anerkannten Flüchtlingen.

Die in Kapitel 3 beschriebenen Zuständigkeiten gelten für Kinder, deren Eltern eine asylrechtliche Aufenthaltsgenehmigung haben und die daher bei der Einschulungsphase unterstützt werden.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen gelten auch für die Beschulung der Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich.

2.1 Volksschulgesetz (VSG) SRSZ 611.210

§ 2 Abs. 2: *Sie (die öffentliche Volksschule) gewährleistet allen Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf das Geschlecht, die Religion, die soziale und regionale Herkunft die gleichen Bildungschancen.*

§ 4 Abs. 1: *Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht und die Pflicht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.*

§ 14 Abs. 2: *Die Schulträger können verschiedene Typen von Kleinklassen führen, insbesondere Klassen für lernbehinderte, verhaltensauffällige oder fremdsprachige Kinder.*

§ 16 Abs. 2: *Es können besondere Klassen namentlich für lernbehinderte, verhaltensauffällige oder fremdsprachige Kinder geführt werden.*

2.2 Volksschulverordnung (VSV) SRSZ 611.211

II. Sonderpädagogisches Angebot der Schulträger

§7 Abs. 1: *Die Schulträger können verschiedene Formen von besonderen Klassen führen:*

c) Kleinklasse zur Förderung und Integration fremdsprachiger Kinder;

d) spezielle Lerngruppen.

§ 8 Abs. 4: *Fremdsprachige Schulkinder haben Anspruch auf Förderung in der Unterrichtssprache, sofern sie dem Unterricht nicht zu folgen vermögen. Für die besonderen Klassen zur Förderung und Integration fremdsprachiger Kinder sind pro Schulkind maximal 0.08 Lektionen für den Pensenpool bereitzustellen.*

§ 8 Abs. 5: *Das Amt für Volksschulen und Sport kann auf ein begründetes Gesuch hin Abweichungen vom Umfang der Pensenpools gemäss Abs. 2 bis 4 genehmigen.*

§ 9 Zuweisung: *a) Integrative Förderung und besondere Klassen*

Abs. 1: *Die Zuweisung in die integrative Förderung oder in eine besondere Klasse erfolgt durch die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.*

Abs. 2: *Falls über die integrative Förderung oder den Besuch einer besonderen Klasse mit den Erziehungsberechtigten keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Schulrat gestützt auf eine Abklärung der Abteilung Schulpsychologie und den Bericht der Klassenlehrperson.*

2.3 Weisungen über das sonderpädagogische Angebot SRSZ 613.131

§ 14 c) *Kleinklasse zur Förderung und Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern*
Die Kleinklasse zur Förderung und Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler nimmt Lernende auf, die aus einem fremdsprachigen Gebiet kommen und über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen. Der Unterricht orientiert sich am Lehrplan der Regelklasse. Die sprachliche und kulturelle Integration steht im Vordergrund. Es wird ein möglichst schneller Übertritt in die Regelklasse angestrebt.

§ 17

Abs. 1: *Zur Förderung und Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler kann Deutsch als Zweitsprache in Form von Lerngruppen angeboten werden. Je nach Grad der vorhandenen Deutschkenntnisse kann Deutsch als Zweitsprache in Form von Intensivkursen oder Stützkursen erfolgen.*

Abs. 2: *Der Intensivkurs ist für Schülerinnen und Schüler gedacht, welche während des Schuljahres in die Schule eintreten. Er dauert einige Wochen bis maximal ein halbes Jahr und findet während der regulären Unterrichtszeit statt. In der Regel erfolgt der Unterricht in Gruppen und umfasst bis acht Lektionen pro Woche. Die Schülerinnen und Schüler werden altersgemäss einer Regelklasse zugeteilt.*

Abs. 3: *Der Stützkurs dauert inklusive allfällig vorangehendem Intensivkurs so lange, bis die sprachliche Integration eine erfolgreiche Mitarbeit in der Regelklasse ermöglicht. In der Regel dauert er höchstens zwei Schuljahre. Die Schulleitung kann in begründeten Einzelfällen eine Verlängerung bewilligen. Pro Woche werden bis vier Lektionen angeboten. Der zusätzliche Deutschunterricht kann während oder nach dem Unterricht in der Regelklasse erfolgen.*

3 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

3.1 Schulrat

Der Schulrat übt die unmittelbare Aufsicht über die vom Schulträger geführten Schulen aus (§ 63 VSG). Er überträgt die Regelung von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) den Schulleitungen. Der Schulrat hat die Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht. Falls die Dauer des vorgängigen Schulbesuchs der Flüchtlingskinder nicht feststellbar ist, sind Jugendliche bis zum erfüllten 15. Lebensjahr als schulpflichtig zu behandeln. Bis zum erfüllten 16. Altersjahr können die Eltern den Eintritt in die Sekundarstufe I verlangen.

3.2 Schulleitung

Die Schulleitung informiert alle beteiligten Lehrpersonen über einen Zuzug frühzeitig. Sie teilt Flüchtlingskinder einer Regelklasse zu und klärt mit der DaZ-Lehrperson die Menge der benötigten DaZ-Lektionen ab. Die Einschulung sollte grundsätzlich in altersgerechte Regelklassen erfolgen. Sie begleitet den Prozess der Einschulung in die Regelklasse. Die Zuteilung in die Regelklasse erfolgt möglichst schnell (in der Regel innerhalb von 14 Tagen). Die Schulleitung regelt und überwacht den Einsatz des DaZ-Unterrichts an der Schule. Die Rahmenbedingungen für den DaZ-Unterricht sind im schuleigenen sonderpädagogischen Konzept geregelt. Die Schulleitung stellt sicher, dass die Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson (evtl. auch Fachlehrpersonen und Schulischen Heilpädagoginnen/Heilpädagogen) und der DaZ-Lehrperson zielorientiert stattfinden kann. Bei Flüchtlingsfamilien mit vielen schulpflichtigen Kindern wird empfohlen, die Schulleitung als Ansprechperson für die Eltern einzusetzen.

3.3 Einwohnerkontrolle und Schuladministration

Die Einwohnerkontrollen bekommen in der Regel von der Gemeindestelle „Asylwesen“ die Daten der Flüchtlinge. Diese werden beim Einwohnerregister angemeldet. Die Schuladministration bekommt von der Einwohnerkontrolle in der Regel eine wöchentliche Meldung (Mutationen). Die entsprechende Schuladministration erfährt zudem durch die Gemeindestelle „Asylwesen“ vom Zuzug von Flüchtlingskindern.

3.4 DaZ-Lehrperson

Die DaZ-Lehrperson stellt den Sprachstand der Flüchtlinge fest und macht der Schulleitung einen Vorschlag zum benötigten Förderumfang. Schwerpunkte der DaZ-Förderung bespricht sie mit den beteiligten Lehrpersonen und arbeitet mit diesen zusammen. Die Alphabetisierung eines Kindes erfolgt im Kindergarten und in der 1. Klasse innerhalb der Klasse. Kinder ab der 2. Klasse, die noch nicht mit der lateinischen Schrift vertraut sind, werden in der Regel durch die DaZ-Lehrperson in das lateinische Alphabet und die deutsche Sprache eingeführt.

Die DaZ-Lehrperson hat eine beratende Funktion in einer Schule. Sie berät die Regelklassenlehrpersonen und die Schulleitung in DaZ-Fragen und Fragen zur Sprachförderung. Die DaZ-Lehrperson begleitet und unterstützt die Eltern und die neuen Schülerinnen und Schüler bei der Einschulung.

3.5 Kantonale Spezialdienste und weitere Fachstellen

Für Flüchtlingskinder ist es wichtig, Zeit zu haben, um in der Schweiz anzukommen. Die Schule soll ihnen einen stabilen, wertschätzenden sozialen Rahmen bieten. Eine Beurteilung durch die Abteilung Schulpsychologie (ASP) oder die Abteilung Logopädie (ALO) ist in der Regel frühestens 9 Monate nach erfolgter Einschulung sinnvoll. Auch bei weiteren Fachstellen wie Frühberatung, Psychomotorik etc. soll den Kindern eine gewisse Ankunftszeit zugesprochen werden.

3.6 Schulgesundheitsdienst

Beim Eintritt in die Durchgangszentren werden alle Flüchtlingskinder - rückwirkend auf Datum der Einreise in die Schweiz - bei der Krankenkasse angemeldet.

Der Schulgesundheitsdienst (SGD) des Kantons Schwyz überwacht den Gesundheitszustand der Schulkinder während der obligatorischen Schulzeit durch periodische Untersuchungen (1. Klasse, 4. Klasse Primarstufe und 2. Klasse Sekundarstufe I). Die Aufgaben sind in der Verordnung über die kantonalen Spezialdienste der Volksschule (§§ 1, 7 und 8, SRSZ 614.211) aufgeführt. Wichtige Merkblätter und Dokumente sind unter www.sz.ch/schulgesundheitsdienst zu finden.

3.7 Klassenlehrpersonen

Die Klassenlehrpersonen sprechen sich mit den DaZ-Lehrpersonen ab, wenn es um die Förderplanung der DaZ-Schülerinnen und -Schüler geht. Die Klassenlehrperson ist Ansprechperson für die

Eltern, wenn es um die Anliegen des Kindes und der Schule geht. Hierzu nimmt sie frühzeitig Kontakt auf und zieht, falls nötig, weitere Stellen (z.B. Schulsozialarbeit, Sozialdienst, Asylwesen der Gemeinde) bei. Es kann entlastend sein, sich innerhalb des Unterrichtsteams auszutauschen, das eigene Vorgehen mitzuteilen oder allenfalls Absprachen zu treffen. Bei Eltern mit vielen schulpflichtigen Kindern wird empfohlen, die Koordination an die Schulleitung zu delegieren.

3.7.1 Notengebung

Es ist nicht sinnvoll, einem Flüchtlingskind während seiner Integrationszeit Noten zu erteilen. Da jedoch diese Integrationszeit bei jedem Kind anders verläuft, kann keine generelle Regelung vorgeschrieben werden. Bei jedem fremdsprachigen Kind ist die Frage der Notengebung während dieser Zeit individuell zu beurteilen und nach Rücksprache mit der DaZ- Lehrperson zu lösen. In Anlehnung an §5 Abs. 4 Promotionsreglement (SRSZ 613.211) wird den Klassenlehrpersonen generell die Kompetenz zugesprochen, während den ersten beiden Aufenthaltsjahren eines Ausländerkindes resp. fremdsprachigen Kindes selbständig zu entscheiden, ob benotet werden soll oder nicht. Anstelle der Noten wird ein schriftlicher Bericht verfasst. Unter "Administrative Bemerkungen" muss im Zeugnis folgender Eintrag stehen: „Schriftlicher Bericht (Notenbefreiung wegen Fremdsprachigkeit)“.

3.8 Eltern

Die Eltern werden beim Einschulungsgespräch (in der Regel durch die Schulleitung, siehe auch 3.9.2) über die DaZ-Förderung, allenfalls über das Schulsystem und weitere schulische Anliegen informiert. Die Eltern pflegen regelmässigen Kontakt mit der zuständigen Klassenlehrperson und der DaZ-Lehrperson und besprechen mit ihnen die schulische Situation ihres Kindes. Bei Familien mit vielen schulpflichtigen Kindern wird empfohlen, die Schulleitung als Ansprechperson einzusetzen. Die Eltern werden über die Erwartungen der Schule an das Elternhaus informiert. Die Verantwortung für die Betreuung der Kinder vor und nach der Schule sowie über Mittag liegt bei den Eltern. Diese erhalten bei Bedarf Informationen zu allfälligen Angeboten von Kinderbetreuung.

3.9 Asylbetreuung der Gemeinde

3.9.1 Zuständigkeit

So lange sich die Personen im Asylverfahren befinden (Ausweis N), über eine vorläufige Aufnahme verfügen (Ausweis F), vorübergehender Schutz («Schutzbedürftige», Ausweis S) gewährt oder als Flüchtlinge anerkannt wurden (Ausweis B) und finanziell nicht unabhängig sind, ist die entsprechende Stelle (z.B. Sozialdienst, Asylbetreuung etc.) der Gemeinde für diese zuständig. Sobald die Flüchtlinge einer Erwerbstätigkeit nachgehen und ihren Lebensunterhalt selber bestreiten, kommen sie für anfallende Kosten selber auf. Bei einem allfälligen Wohnortwechsel informiert die zuständige Stelle der Gemeinde die Schulleitungen der aktuellen und neuen Schule. Sie unterstützt die Eltern und Kinder beim Schulwechsel.

3.9.2 Einschulungsgespräch

Die zuständige Stelle (Sozialdienst, Asylbetreuung) der Gemeinde begleitet die Eltern des Kindes zum Einschulungsgespräch. In der Regel organisiert sie bei Bedarf eine Dolmetscherin / einen Dolmetscher. Die Organisation des Einschulungsgesprächs wird von der Schulleitung organisiert. Der Terminvorschlag soll seitens Schulleitung kommen. Wenn möglich soll eine DaZ-Lehrperson am Gespräch teilnehmen.

3.10 Weiterbildung für Lehrpersonen

Die Pädagogische Hochschule Schwyz stellt bei Bedarf Beratungen und Holkurse zur Verfügung, welche sich auf Themen rund um Flüchtlingskinder in der Volksschule beziehen.

4 Finanzierung

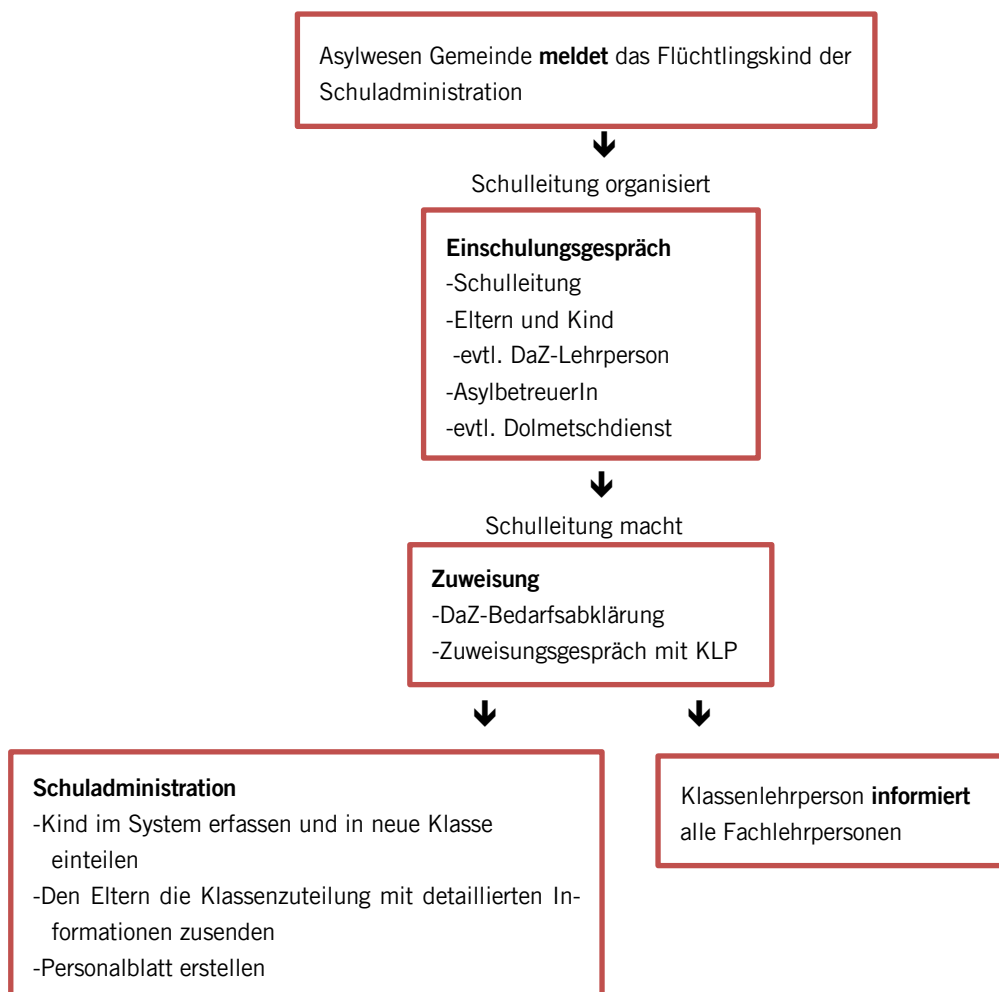
4.1 DaZ / Dolmetschdienste

Die Finanzierung des DaZ-Unterrichts erfolgt über die Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich über die Schülerpauschale zu 20% an den Kosten. Die DaZ-Lektionen gehören nicht zum IF-Pool. Die Schulen sorgen dafür, dass eine genügende Anzahl von Lektionen für den DaZ-Unterricht zur Verfügung steht. Anfallende Kosten für Dolmetschdienste werden beim Erstgespräch zur Einschulung von Kindern über das Asylwesen der Gemeinden finanziert. Die Kosten von allfälligen Dolmetschdiensten nach dem Einschulungsgespräch werden über die Schule finanziert. Empfohlen wird die Buchung von Dolmetschenden über den Dolmetschdienst Zentralschweiz: www.dolmetschdienst.ch.

4.2 Kostenbeteiligung Eltern

Für Personen welche sich noch im Asylverfahren befinden (Ausweis N), Schutzbedürftige sind (Ausweis S) oder über eine vorläufige Aufnahme verfügen (Ausweis F) ist das Asylwesen der Gemeinde für die Finanzierung der Grundausstattung (Schultasche, Schreibzeug, Sportbekleidung etc.) besorgt. Personen, welche als Flüchtlinge anerkannt wurden (Flüchtlinge Ausweis F oder Ausweis B), müssen für diese Auslagen selber aufkommen, da dies Bestandteil ihrer wirtschaftlichen monatlichen Sozialhilfe ist. Bei Schwierigkeiten kann die Schule (Lehrperson, Schulleitung, Schuladministration) mit der zuständigen Person der Gemeinde (AsylbetreuerIn) Kontakt aufnehmen.

5 Exemplarischer Prozessablauf Einschulung



6 Auskunfts- und Beratungsstellen

6.1 Schulfragen (Flüchtlingskinder)

Fragen zur Volksschule:

Amt für Volksschulen und Sport, Interkulturelle Pädagogik, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2191, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 19 11. Vgl. auch [Wegweiser](#) Kapitel 3.7

Lehrerinnen- und Lehrerberatung der Pädagogischen Hochschule Schwyz, Zaystrasse 42, 6410 Goldau, Tel. 041 859 05 98, www.phsz.ch

Fragen zum Asylwesen:

Amt für Migration Kanton Schwyz, Steistegstrasse 13, Postfach 454, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 22 68

Fragen zum Schulgesundheitsdienst:

Amt für Gesundheit und Soziales, Schulgesundheitsdienst, Postfach 6161, 6431 Schwyz, Tel. ISZ 041 819 16 78, Tel. ASZ 041 819 16 74, www.sz.ch/schulgesundheitsdienst

Fragen zur Frühberatung:

Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder (FTSK), Bahnhofstrasse 53, 6440 Brunnen, Tel. 041 820 47 88, www.ftsk.ch

Stiftung RgZ, Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder, Poststrasse 4, 8808 Pfäffikon, Tel. 058 307 17 11, www.stiftung-rgz.ch/fruehberatung-therapie/therapiestellen/therapiestelle-pfaeffikon/

Fragen zu Anschlusslösungen nach der Volksschule:

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Parkstrasse 25, 6410 Goldau, Tel. 041 819 14 44
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Paracelsuspark 3, 8840 Einsiedeln, Tel. 041 819 51 85
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Huobstrasse 9, 8808 Pfäffikon, 041 819 51 40

Amt für Migration Kanton Schwyz, Fachstelle Integration, Steistegstrasse 13, Postfach 454, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 16 72

Beratung und Abklärung bei schulischen Lern-, Leistungs- und Verhaltensfragen:

Abteilung Schulpsychologie (ASP) Kanton Schwyz

Beratungsdienst Schwyz, Kollegiumstrasse 28, 6430 Schwyz, Tel. 041 819 19 55

Beratungsdienst Küsnacht, Schulhaus Seematt 2, 6403 Küsnacht, Tel. 041 850 91 04

Beratungsdienst Pfäffikon, Römerrain 9, 8808 Pfäffikon, Tel. 055 415 50 90

Auskunfts- und Beratungsstellen bei psychischen und traumabedingten Fragestellungen:

Kinder- und Jugendpsychiatrie Schwyz Triaplus AG, Bahnhofstrasse 1 (Im Bahnhofsgebäude), 6410 Goldau, Tel. 041 747 68 50, www.triaplus.ch/ueber-uns/kjp-schwyz

Kinder- und Jugendpsychiatrie Schwyz Triaplus AG, Poststrasse 1, 8853 Lachen, Tel. 041 747 69 50, www.triaplus.ch/ueber-uns/kjp-schwyz

Ambulante Therapie, www.triaplus.ch/ueber-uns/app-schwyz

6.2 Links und Materialien zu Asyl- und Migrationsfragen

[Umgang mit geflüchteten traumatisierten Kindern und Jugendlichen in der Schule](#)

Merkblatt der Abteilung Schulpsychologie

www.redcross.ch > Für Sie da > Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer.

Traumabroschüre: „Wenn das Vergessen nicht gelingt“ (2012, 32 Seiten, in 10 Sprachen)

www.sem.admin.ch , Staatssekretariat für Migration: Asylsuchende in der Schweiz. Diverse Publikationen für Schulen, zum Beispiel Broschüren über einzelne Migrationsgruppen (Diaspora Studien). Informationsbroschüre (SEM) für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene.

www.fluechtlingshilfe.ch , Schweizerische Flüchtlingshilfe, Dachverband der Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen

www.sans-papiers.ch , Beratungsstelle Sans-Papiers

www.heks.ch , Broschüre „Asyllexikon“

www.kom-in.ch , Kompetenzzentrums für Integration (Goldau / Pfäffikon)